

Wechselbetreibung lediglich ob, das diesen enthaltende Schriftstück unter Verurkundung seines Einganges entgegenzunehmen, seinem Inhalte nach dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen und es dem Gerichte vorzulegen; alles dies in der im Gesetze näher bezeichneten Weise. Dagegen hat das Amt keineswegs zu prüfen, ob die schuldnereischerseits eingereichte schriftliche Erklärung wirklich den Anforderungen eines gültigen Rechtsvorschlages entspreche oder nicht. Diese Prüfung ist vielmehr Sache der Behörde, welche über die Bewilligung des Rechtsvorschlages zu entscheiden hat, d. h. des Richters. Letzterer wird sich also speziell auch darüber auszusprechen haben, inwiefern die Unterlassung, den Rechtsvorschlag zu begründen, als solche schon dessen Bewilligung ausschliesse.

Nach dem Gesagten kann von einem gesetzwidrigen Vorgehen des Betreibungsbeamten nicht die Rede sein und damit auch nicht von der seitens des Rekurrenten beantragten grundsätzlichen Haftbarerklärung für angeblich entstandenen Schaden. Übrigens stände eine derartige Haftbarerklärung angesichts des Art. 5 Betr.-Ges. außerhalb der Kompetenz der Aufsichtsbehörden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

173. Entscheid vom 20. September 1900
in Sachen Kopp.

Irrtümliche Angabe des Betreibungsbeamten auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls, dass kein Rechtsvorschlag erhoben sei. Pflicht zur Berichtigung.

August Kopp ließ den Georg Kopp zur Untermühle in Cham durch das dortige Betreibungsamt für 1727 Fr. betreiben. Er erhielt das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls mit der Bemerkung des Amtes zurück: „kein Rechtsvorschlag.“ Gestützt hierauf stellte der Gläubiger am 15. Juni das Fortsetzungsbegehren, dem

das Betreibungsamt am 16. Juni durch Erlaß der Konkursandrohung an den Schuldner Folge gab. Am folgenden Tage widerrief der Betreibungsbeamte die Konkursandrohung, weil gegen den Zahlungsbefehl innert nützlicher Frist mündlich Recht vorgeschlagen worden sei. Hievon wurde der Gläubiger gleichen Tags benachrichtigt, mit dem Bemerkten, der Rechtsvorschlag sei vergessen worden und das bezügliche Verbal auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls beruhe auf Irrtum. Hiegegen erhob der Gläubiger Beschwerde mit dem Begehren, es sei die auf den Zahlungsbefehl sich stützende Konkursandrohung aufrecht zu erhalten. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weshalb der Gläubiger sein Begehren auf dem Rekurswege vor dem Bundesgerichte wiederholt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es kann kein Zweifel bestehen und wird vom Rekurrenten auch nicht bestritten, daß der Schuldner rechtzeitig und formgemäß gegen die Forderung Recht vorgeschlagen hat und daß das bezügliche Verbal auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls auf Irrtum beruht. Sobald dies feststeht, kann aus diesem der Gläubiger keine Rechte herleiten, und war es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Betreibungsbeamten, die Bescheinigung zu widerrufen und die Fortsetzung der Betreibung abzulehnen. Der Schuldner hatte das seinige gethan, um den Lauf der Betreibung zu hemmen, und durch ein Versehen des Beamten kann seine Rechtsstellung nicht verschlechtert werden, sofern es ihm gelingt, den Nachweis zu erbringen, daß er nichts veräußert hat, was vorliegend zutrifft. Nicht der Schuldner ist auf den Weg der Verantwortlichkeitsklage zu verweisen, wie Rekurrent meint, sondern es mag der Gläubiger, wenn ihm aus dem Irrtum des Beamten Schaden erwachsen ist, denselben dafür belangen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.